

# Medienunterlage

Innsbruck, am 28. März 2023

## Definition von Risiko- und Schadwölfen lt. 8. Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

### §1

#### **Berücksichtigung der Ausweisung von Alp- und Weideschutzgebieten**

Bei der Prüfung anderer zufriedenstellender Lösungen nach § 52a Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. XX/2023, sind ausgewiesene Alp- und Weideschutzgebiete nach der Alpschutzgebietsverordnung, VBl. XX/2023, zu berücksichtigen. Herdenschutzmaßnahmen, welche nach dieser Verordnung nicht möglich sind, stellen keine andere zufriedenstellende Lösung dar.

### § 2

#### **Berücksichtigung bestimmter Verhaltensweisen von Bären, Wölfen, Luchsen und Goldschakalen**

(1) Risikobären, -wölfe, -luchse oder -goldschakale (Risikotiere) gefährden die öffentliche Sicherheit nach § 52a Abs. 1 lit c TJG 2004 und kann deren Entnahme angeordnet werden, wenn sie ein problematisches Verhalten gegenüber dem Menschen zeigen, insbesondere wenn sie

- a) mehr als einmal in einem Umkreis von weniger als 200 Metern von geschlossenen Ortschaften oder vom Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen auftauchen,
- b) sich Menschen in offenem Gelände annähern und längere Zeit in dessen Nähe verbleiben,
- c) sich Menschen in geschlossenen Ortschaften annähern und nur schwer vertrieben werden können,
- d) Menschen trotz Vertreibungsversuchen folgen,
- e) sich Menschen mit Hunden annähern und dabei mit Drohverhalten oder Angriff auf die Hunde reagieren,
- f) Hunde in geschlossenen Ortschaften oder in von Menschen genutzten Gebäuden oder Stallungen töten oder
- g) unprovokiert aggressiv (mit Drohgebärden oder Angriff) auf Menschen reagieren.

(2) Schadbären, -wölfe, -luchse oder -goldschakale (Schadtieren) verursachen erhebliche Schäden an Kulturen, Viehbeständen und sonstigem Eigentum nach § 52a Abs. 1 lit. b TJG 2004 und kann deren Entnahme angeordnet werden, wenn sie

- a) sachgerecht geschützte Nutztiere,
- b) wiederholt nicht geschützte Nutztiere in nicht schützbaeren Bereichen oder
- c) bei einem einzelnen Angriff zumindest 5 kleine Wiederkäuer (Schafe, Ziegen), zumindest ein Rind oder zumindest einen Equiden in sachgerecht geschützten oder nicht schützbaeren Bereichen töten oder verletzen.

(3) Mehrere Ereignisse nach Abs. 1 oder 2 sind für deren Beurteilung gemeinsam zu bewerten, wenn sie in einem hinreichend engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Können Ereignisse nach Abs. 1 oder 2 dabei nicht bestimmten Individuen zugeordnet werden, so sind Entnahmen auf einen Zeitraum von höchstens 8 Wochen und ein Gebiet von höchstens jenen Jagdgebieten zu begrenzen, die ganz oder teilweise innerhalb eines Radius von zehn Kilometern um das letzte gemeldete Ereignis zu begrenzen.